

Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät haben über die Frage: ob bei einem Konkurse, wenn die Masse nicht zureicht, alle Gläubiger der ersten Klasse zu bezahlen, diese nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen, oder so weit die Masse zureicht, nach derjenigen Reihe und Ordnung, wie sie nach S. 15. der Konkursordnung kommen, zu bezahlen seyen? mittels Hofdekrets de dato. 23^{ten} September und präsentato 1^{ten} Oktober dieses Jahrs allerhöchst zu entschlüssen geruhet: Die in dem S. 15. der Konkursordnung in die erste Klasse versetzten Gläubiger, denen ein vorzügliches Recht ertheilt worden, haben auf den Fall, daß das Vermögen nicht hinlänglich ist, sie insgesamt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen ihre Abschlagszahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen.

Welche allerhöchste Entschlüsselung *Im Grundgesetz Ord* zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit erinnert wird.

an
Die Gesellschaft
Ordg.

a)

Ordg.
A. v. M. B.

Ex Consilio Appellat.

inferoris Austriae

Wien den 4^{ten} November 1785

Erhard Christian Gölz